

Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

den Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Spalovsky, Kunschak und Genossen (Nr. 40 der Beilagen), sowie der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Schürff und Genossen (Nr. 42 der Beilagen), betreffend die allgemeine Einführung der Verhältnismahl bei den öffentlichen Versicherungsinstituten.

Für die Wahlen in die Nationalversammlung, Landesversammlungen, sowie auch für die Gemeinden ist das Verhältnismahlrecht (Proporz) vorgeschrieben.

Die dort durchgeführten Wahlen auf Grund dieses Systems haben bereits den Beweis erbracht, daß sich dasselbe bewährt. Es liegt daher nahe, daß in unserem demokratischen Staat in seinen öffentlichen Einrichtungen bei Wahlen nicht Minderheiten von der Teilnahme an der Verwaltung weiterhin ausgeschlossen bleiben können.

Von besonderer Wichtigkeit sind daher die Wahlen auf Grund des Proporz in die öffentlichen Versicherungsinstitute, wie: Krankenkassen, Unfallversicherungs- und Pensionsanstalten.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dem Hause ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Verhältnismahlrecht für alle öffentlichen Versicherungsanstalten, inbegriffen die gewerblichen Genossenschaften, Meisterkrankenkassen und die von den Genossenschaften gegründeten Verbände vorsieht.“

Wien, 26. Juli 1919.

J. Smilka,
Obmann.

Schoiswohl,
Berichterstatter.